

„Konditionen für Supervision“ des Jugendamtes der Erzdiözese

1) Grundsätzliches

- Das Angebot zur Supervision steht im Bereich des Jugendamtes der Erzdiözese in der Regel **für pädagogische und theologische Mitarbeitende** und mit Einschränkungen **für Verwaltungsangestellte** (VWA) zur Verfügung.
- Supervision ist ein professionelles und sehr geeignetes Instrument zur Weiterentwicklung und Reflexion der Berufspersönlichkeit oder der Verbesserung einer Arbeitsfähigkeit in einem Team und kann von allen o.g. Mitarbeitenden genutzt werden.
- Supervision geschieht dann erfolgreich, wenn sie auf freiwilliger Basis erfolgt. In diesem Sinne sind Supervisionen im Vorfeld mit den Mitarbeitenden abzusprechen und dazu anzuregen und können erst danach - im besten Falle mit dem Einverständnis der Mitarbeitenden – angeordnet werden. Selbstverständlich können aber auch Mitarbeitende von sich aus Supervision anfragen, die dann gegebenenfalls vom Dienstgeber unterstützt und mitfinanziert wird.

2) Supervisionsformen

Im Bereich des Jugendamtes der Erzdiözese stehen verschiedene Supervisionsformen zur Auswahl. Neben der Gruppen- oder Teamsupervision kann in begründeten Fällen auch Einzel- bzw. Leitungssupervision in Anspruch genommen werden.

3) Mögliche Ziele einer Supervision

Supervision unterstützt den Mitarbeitenden dabei, Kompetenzen in persönlicher, sozialer, fachlicher und institutioneller Hinsicht zu erweitern und zu verändern.

Mögliche Ziele und Themen einer Supervision:

- Verbesserung der Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Gewinnen einer Souveränität nach innen und nach außen
- Bearbeitung von Problemen und Konflikten
- Verbesserung der Orientierung und Effektivität im beruflichen Alltag
- Klärung der möglicherweise unterschiedlichen Berufsrollen
- Verbesserung der Berufszufriedenheit und Handlungskompetenz

4) Beantragung oder Anordnung

- Der Bedarf an Supervision kann durch den Mitarbeitenden formlos beantragt werden oder die Leitung des Jugendamtes kann eine Supervision angezeigt sehen. Das Referat Einarbeitung und Fortbildung ist Servicestelle für die Vermittlung und für die Abwicklung des Antragswesens.
- Die Genehmigung oder Anordnung der Supervision erfolgt durch die Jugendamtsleitung.
- Im Fall der Gruppensupervision können die Mitarbeitenden Vorschläge für eine geeignete Supervisionsgruppe machen. Diese kann aus Mitarbeitenden aus einem gemeinsamen Arbeitsfeld und/ oder einer gemeinsamen Region bestehen.
- Im Vorfeld der Supervision sind die jeweiligen Anliegen zu klären bzw. der

Auftrag an den Supervisionsprozess (SVP) möglichst konkret zu formulieren: „Was will ich/ wollen wir durch den SVP erreichen? Was ist jetzt? Was will ich/ wollen wir anstatt dessen? Was wäre wünschenswert? etc.“ Dies dient als Grundlage für die Erstellung eines Supervisions-Kontraktes (s.u.).

- Es ist üblich, zunächst eine Probesupervisionssitzung mit dem*der gewählten Supervisor*in zu vereinbaren. Sollte sich die Gruppe bzw. der*die Mitarbeitende nach der ersten Supervisionssitzung gegen die Person entscheiden, ist eine weitere Suche möglich. Die Probesupervisionssitzung zählt bereits rechnerisch zum genehmigten Gesamtprozess hinzu, ist also bereits im Sinne der von der Gruppe bzw. dem*der Mitarbeiter*in mitgebrachten Anliegen effizient zu nutzen.
- Der*die Supervisor*in schließt mit dem Jugendamt der Erzdiözese und den Mitarbeitenden einen Kontrakt, in dem neben den finanziellen Konditionen auch die gemeinsam vereinbarten Ziele des SVP festgehalten werden.

5) Kostenübernahme und Abrechnung

Rahmenbedingungen wie Dauer und Kosten der Supervision werden wie die Ziele und Inhalte auch zu Beginn des Prozesses vereinbart. Bei einer angeordneten Supervision entstehen für den Mitarbeitenden keine Kosten, die Supervisionszeit ist Dienstzeit und die Fahrtkosten sind im normalen Fahrtkostenblatt des EJA abzurechnen. Bei beantragten Supervisionen sind die Konditionen an die des EOB angepasst.

6) Gemeinsame Auswertung

- Das EJA hat Interesse an einer gemeinsamen Auswertung des Supervisionsprozesses, an dem der*die Supervisor*in, die Mitarbeitenden und ein*e Institutionsvertreter*in teilnehmen - dies wird in der Regel bei Einzel-, Leitungs- und Teamsupervisionen der*die ständige Stellvertretung der Jugendamtsleitung sein, bei Gruppensupervisionen der*die Referent*in für Fort- und Weiterbildung. Die Fragen hierzu werden den Mitarbeitenden und ihrem*r Supervisor*in frühzeitig transparent gemacht und können gemeinsam vorbereitet werden. Interessen des EJA sind, neben der Kontaktpflege zu Supervisorinnen und Supervisoren, die Lernmöglichkeiten aus dem Prozess für die Institution: „Was kann das EJA und die Organisation Kirche lernen“ und „Ergeben sich aus dem SUP konkrete Anliegen an die Jugendamtsleitung“?
- Für die Auswertung ist in der letzten Sitzung eine halbe Stunde zu berücksichtigen und frühzeitig ein Termin mit der*dem jeweiligen Institutionsvertreter*in zu vereinbaren.

Die Konditionen wurden mit der MAV Jugendamt beraten.